

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

4. Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Inhalt

- 1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG**
 - Rechtsgrundlagen
 - Lage des Gebietes
- 2. Anlass der Planänderung**
- 3. Beschreibung der Maßnahmen**
 - 3.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke**
 - 3.2 Landschaftsgestaltende Anlagen**
 - 3.3 Bodenverbessernde Maßnahmen**
- 4. Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 5. Nebenbestimmungen**

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

1. Grundlage für das Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

-Rechtsgrundlagen

Die Flurbereinigung Nordhorn-Ost wurde mit Einleitungsbeschluss vom 01.10.2008 gemäß der §§ 1, 37 und 87 FlurbG durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Amt für Landentwicklung Meppen) angeordnet. Der Einleitungsbeschluss ist seit dem 24.11.2008 unanfechtbar.

Entsprechend dem Einleitungsbeschluss soll das Wege- und Gewässernetz so umgestaltet werden, dass die durch den Bau der Nordumgehung entstehenden Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe gemildert oder ganz vermieden werden. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nachhaltig gesichert werden und das Wegenetz durch geeignete Maßnahmen den heutigen Erfordernissen der Landwirtschaft angepasst werden. Insbesondere soll neben der lagerichtigen Ausweisung der Flächen für die Nordumgehung und der Kompensationsmaßnahmen zersplitterter Grundbesitz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt werden.

Diesbezüglich wurde der Plan nach § 41 FlurbG aus den genehmigten Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) entwickelt und gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 31.07.2015 genehmigt. Eine erste Planänderung wurde am 24.01.2022 genehmigt

-Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt östlich der Stadt Nordhorn im Landkreis Graftschaft Bentheim. Es umfasst Flächen der Gemarkungen Bookholt, Nordhorn, Klausheide, Wietmarschen sowie Lohne und hat eine Verfahrensgröße von rd. 1683 ha. Im Westen grenzt das Flurbereinigungsgebiet an das Verfahren Nordhorn-Nord. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraße 213 und die Wietmarscher Straße (L 67).

2. Anlass der Planänderung

In der Flurbereinigung Nordhorn-Ost wurden zum 01.10.2022 alle Flächen durch die vorläufige Besitzeinweisung gem. §§ 65 und 66 FlurbG neu geordnet. Durch die Ausweisung der Trasse für die Umgehungstraße Nordhorn wurden landwirtschaftliche Flächen zerschnitten und es entstanden zum Teil unwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten. Mit der 2. Planänderung soll die Minderung der unternehmensbedingten Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung und eine einheitliche Bewirtschaftung der neuen Flächen erreicht werden. So ist die Verlegung einer Feldhecke und einer Waldfläche sowie die Rekultivierung von Erdwegen mit dem Ziel einer Zusammenlegung von kleineren Bewirtschaftungseinheiten geplant. Zudem ist für die Erreichbarkeit von neu zugeteilten Flächen die Erneuerung und Verbreiterung von zwei Überfahrten durch Einbau von Rohrdurchlässen in Gewässern erforderlich.

Außerdem waren beim Bau einiger Wege geringfügige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Plangenehmigung entstanden. Diesbezüglich wurde mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart, diese Abweichungen nachzubilanzieren und im Rahmen dieser 2. Planänderung bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Ebenso haben sich durch die Neuzuteilung geringfügige Flächenänderungen bei bereits plangenehmigten Kompensationsmaßnahmen ergeben. Des Weiteren sind im ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG Maßnahmen des Unternehmensträgers dargestellt. Eine Maßnahme wurde während der Ausführung der Umgehungstraße geringfügig geändert und wird, wie mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart, in der 2. Planänderung dargestellt und nachbilanziert.

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

Soweit durch diese v. g. Maßnahmenänderungen naturschutzrechtliche Eingriffe gemäß §§ 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 5 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) entstehen, erfolgt ein Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.

Um den Zielen des Einleitungsbeschlusses des Verfahrens nach den §§ 1, 37 und § 87 FlurbG gerecht zu werden, wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der Stadt Nordhorn als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige verschiedene Änderungen in der Vorstandssitzung vom 19.07.2023 einvernehmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 7.500 und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt erläutert:

3. Beschreibung der Maßnahmen

3.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Entw. Nrn. 102.11, 112.11 und 112.12 (707)

Die neuen Überfahrten (Durchlässe in einer Breite von je 10 m) mit der E.Nr. 102.11 und 112.11 sind für die Erschließung der neuen Zuteilungsflächen erforderlich, da die in gleicher Lage vorhandenen Durchlässe schadhaft und zu schmal sind. Aufgrund der Verbreiterung des Durchlasses E.Nr. 102.11 ist die Beseitigung von 2 vorhandenen Laubbäumen erforderlich. Durch den Ausbau der Überfahrt E.-Nr. 112.11 kann der alte Durchlass E.-Nr. 112.12 (707) entfallen und als Kompensation für die neuen Durchlässe angerechnet werden.

Entw.-Nrn. 105, 111, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 128, 129, 130 und 130.01

Beim Bau der o. g Wege sind geringfügige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planegenehmigung entstanden. Im Zuge des Wegebau (E.-Nrn. 105, 117, 118, 119, 121) war zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vor allem im Einmündungsbereich der Wege ein breiterer Ausbau notwendig geworden. Dadurch hat sich eine größere Versiegelungsfläche ergeben. Durch den Ausbau des Weges E.-Nr. 129 wurde die Versiegelungsfläche geringer als genehmigt. Bei den Wegen (E.-Nrn. 111, 113, 114, 118, 119, 121, 128 und 129) wurde – zur Vermeidung von zukünftigen Schäden im Unterbau und der Tragschicht der Wege durch Wurzelwerk – die Rodung von 58 Einzelbäumen im Wegeseitenraum erforderlich. Die Beseitigung der 58 Einzelbäume erfolgte unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit muss im Einmündungsbereich zur Lingener Straße der Wirtschaftsweg E.-Nr.: 130 auf einer Länge von ca. 40 m bis zu 5,5 m verbreitert ausgebaut werden. Im Bereich der Fahrbahnverbreiterung erfolgt die Befestigung mit beidseitig je 0,5 m breiten Schotterbanketten. Außerdem ist der vorhandene Durchlass E.-Nr.: 130.01 zu erneuern.

3.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

Im Zusammenhang mit den durchgeführten und geplanten Ausbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung sind landschaftsgestaltende Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet Nordhorn-Ost durchzuführen und die naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Eine genaue Quantifizierung und Bewertung der Eingriffe erfolgte auf der Grundlage der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, durchgeführten Bestandsaufnahme (Biotopkartierung). Danach wurde für alle Eingriffsmaßnahmen des Verfahrens ein **Kompensationsbedarf von 33.519,52 m² und 60 Einzelbäumen** ermittelt. Die genaue Zuordnung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sowie im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) erfolgt.

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

Entw.-Nr. 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 510

Durch die Neuzuteilung der Flächen im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung und die dadurch erfolgte Ausweisung von Kompensationsflächen ergeben sich geringfügige Größenabweichungen gegenüber den genehmigten Ausgleichsmaßnahmen (E.-Nrn.: 500-510), die entsprechenden neuen Flächengrößen werden bei der Bilanzierung der Eingriffe berücksichtigt. Die Gesamtgröße der Kompensation bleibt erhalten. Bei den Entw.-Nrn. 500, 501, 502, 503, 504, 505 und 509 erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen eine Änderung der besonderen Festsetzungen, um einzelne Punkte des Rahmenvertrages "Der Niedersächsische Weg" zu berücksichtigen. Die Einzelheiten dazu sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sowie dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) zu entnehmen.

Entw.-Nr. 511, 512

Es ist vorgesehen die bislang intensiv genutzte Ackerfläche durch die Aufforstungen E.-Nrn. 511 und 512 (Vergrößerung einer vorhandenen Waldfläche nach Norden) mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (Baum- und Straucharten) in eine Waldfläche umzuwandeln. Die Aufforstungsflächen werden mit einem Wildschutzzaun eingezäunt. Der Schutzstreifen einer die Kompensationsfläche querenden 10 kV-Freistromleitung bleibt von der Aufforstung ausgeschlossen, dieser Bereich wird der Sukzession überlassen. Nach Erreichung des Kompensationsziels und Rückbau des Wildschutzzaunes wird der Sukzessionsstreifen zur verbleibenden Ackerfläche mit Weidezaunpfählen (Abstand 4 m) abgegrenzt.

Entw.-Nr. 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524

Des Weiteren ist die Anlage von verschiedenen Baumreihen (E.-Nrn. 513, 514, 515, 516, 519, 522, 523 und 524) mit der Anpflanzung von 64 Einzelbäumen und einer Feldhecke (E.-Nr. 517) vorgesehen. Außerdem ist die Ausweisung einer Extensivgrünlandfläche (ENr. 518) zur Größe von 7.723 m² und zweier Gewässerrandstreifen (E.-Nrn. 520 und 521) vorgesehen.

Im Einzelnen wird der **Kompensationsbedarf von 33.519,52 m² und 60 Einzelbäume** durch die Maßnahmen Entw. Nrn. 500-524 mit einer **Kompensationsfläche von 40.949,62 m² und 64 Einzelbäumen** erreicht, die bereits am 19.09.2023 und 23.04.2024 in Terminen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Insgesamt ergibt sich **ein Kompensationsüberschuss zur Größe von 7.430,10 m²**, der als Kompensationspool für weitere naturschutzrechtliche Eingriffe in der Flurbereinigung festgelegt wird.

3.3 Bodenverbessernde Maßnahmen

E.Nr. 701:

Durch den Bau der Nordumgehung Nordhorn wird ein Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 90/4 der Flur 35 Gemarkung Nordhorn durchschnitten. Die unter der E.-Nr. 701 im Plan nach § 41 FlurbG dargestellte Maßnahme (Rekultivierung und Verlegung des Grabens) ist durch den Plan nach § 41 FlurbG genehmigt. Die Änderung der Maßnahme wurde während der Ausführung der Straßenbaumaßnahmen abgestimmt und geringfügig geändert in dem der Graben insgesamt entlang der Nordseite der Umgehungsstraße bis zur Gräfte (Gewässer II-Ordnung) ausgebaut wurde und der alte Graben auf einer Länge von 160 m rekultiviert wurde. Es bestanden Seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen dieses Änderungsantrages vollständig kompensiert wird.

E.Nr. 704:

Durch eine kleine schmale Nadelholzfläche (E.-Nr. 704) zur Größe von 0,3705 ha wird eine Ackerfläche in zwei Blöcke zur Größe von ca. 2,0 ha bzw. ca. 3,0 ha getrennt. Durch die Rodung und Umwandlung der Nadelholzfläche in Acker, entsteht ein zusammenhängender Ackerblock von rd. 5,0 ha, der einheitlich bewirtschaftet werden kann. In Abstimmung mit der

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

unteren Naturschutzbehörde ist die Waldfläche in einem Verhältnis 1: 1,3 zu kompensieren. Die Maßnahmen- und Kompensationskosten sowie die Kompensationsfläche werden von dem Eigentümer (Ord.-Nr. 264) der Rodungsfläche aufgebracht.

E.-Nr.: 705

Durch die Ausweisung der Trasse der Nordumgehung Nordhorn entstand eine Restfläche mit ungünstiger Planform. Diese Ackerfläche von rd. 3,3 ha wird zusätzlich durch eine vorhandene Feldhecke von ca. 100 m Länge im südlichen Bereich geteilt und kann somit nicht wirtschaftlich bearbeitet werden. Zum Ausgleich dieses unternehmensbedingten Nachteils ist die Verlegung der Feldhecke an den Rand der Ackerfläche erforderlich.

E.-Nr.: 706

Durch einen vorhandenen unbefestigten Weg E.Nr. 706 wird eine Ackerfläche zur Größe von rd. 3,4 ha von einem angrenzenden Feldblock getrennt. Dieser Weg ist zu rekultivieren, um im Rahmen der Neuzuteilung unternehmensbedingte Nachteile auszugleichen.

E.Nr. 707:

Der vorhandene Rohrdurchlass E.-Nr. 112.12 ist aufgrund der Neuzuteilung entbehrlich und soll entfernt werden. Die Grabenböschungen werden wiederhergestellt. Diese Maßnahmen (E.-Nr. 707) wird als Kompensation angerechnet.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durch die Ausführung der Gesamtheit der Maßnahmen nach Prüfung des vorgelegten planerischen Rahmenkonzeptes und nach örtlicher Besichtigung durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung nicht zu erwarten ist. (verkündet im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/2006, s. UVP-Vorprüfung Seite 1-6).

Des Weiteren wird auf die Auflistung der „Vorprüfungskriterien für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)“ verwiesen (s UVP-Vorprüfung Seite 7-13). Nach den hier genannten Kriterien bemisst sich, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Danach wird nach Umweltverträglichkeitsprüfung (s. UVP-Vorprüfung Seite 7-13) der neuen Maßnahmen davon ausgegangen, dass nur geringfügige Eingriffe durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen, die im Sinne des BNatSchG ausgleichbar sind und somit keine UVP erforderlich ist. Über Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und der folgenden Nebenbestimmungen konnte Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden.

5. Nebenbestimmungen

Für Kompensationsmaßnahmen:

- Kompensationsmaßnahmen auf Flächen ab einer Größe von 300 m² werden mit einem Grundbucheintrag dinglich gesichert.
- Zielführende Unterhaltungsmaßnahmen werden für die jeweiligen Kompensationsflächen festgehalten.
- Um die im naturschutzfachlichen Sinne positive Entwicklung der Gewässer sicherzustellen, werden Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und der Randstreifen festgesetzt. Dazu gehören u.a. Art der Mahd, Zeitpunkt der Mahd, Gehölzschnitt, Verbot von Dünger und Pestiziden etc.

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

Für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Verbotszeit (1. Oktober bis 28. Februar) gemäß § 39 BNatSchG.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden die Arbeiten, in sensiblen Bereichen wie z.B. Wiesenvogelgebieten außerhalb der Haupt-, Brut- und Aufzuchtzeit ausgeführt. Eine Fortführung der Arbeiten innerhalb der Verbotszeit erfolgt nur, wenn durch die Umweltbaubegleitung die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- Für die Baustelleneinrichtung werden vorrangig bereits versiegelte Flächen genutzt.
- Im Zuge des Risikomanagements wird eine Umweltbaubegleitung beauftragt. Die beauftragte UBB wird der unteren Naturschutzbehörde benannt. Die Protokolle werden der unteren Naturschutzbehörde je nach Baufortschritt zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt eine Kontrolle der zu fällenden Bäume (ggf. mit Endoskop) max. 2 Wochen vor dem Baubeginn. Das Protokoll der Begehung wird der UNB zeitnah zur Verfügung gestellt.
- Sollten an den zu fällenden Gehölzen potentielle Fledermaushabitate gefunden werden, werden wartungsfreie Ersatzhabitate in der doppelten Anzahl im benachbarten Gehölzbestand angebracht. Diese werden jeweils paarweise in einem Abstand von wenigen Metern, möglichst an einem Baum angebracht. So wird gewährleistet, dass nicht alle, für die Fledermäuse gedachten Ausweichquartiere, von anderen Höhlenbrüter-Arten besetzt werden.
- Als Quartiere geeignete Hohlräume an zu fällenden Bäumen werden rechtzeitig durch Tuchvorhänge so verschlossen, dass in den Hohlräumen befindliche Fledermäuse nach außen entweichen, sie diese aber nach dem Ausflug nicht wieder beziehen können. Ggf. werden die Fällarbeiten zurückgestellt, bis die Fledermäuse den Quartierstandort wieder verlassen haben.
- Falls Querungsbauwerke (Brücken, Durchlässe) an potentiellen Wandergewässern von Tieren erneuert werden müssen, wird bei der Ausführungsplanung das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (Ausgabe 2022)“ zwingend angewandt.
- Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Wanderbewegungen von Amphibien im Baufeld festgestellt werden, werden unter Anleitung der Umweltbaubegleitung temporäre Leit- und Fangeinrichtungen aufgestellt, an denen die Tiere regelmäßig eingesammelt und aus dem Gefährdungsbereich gebracht werden.
- Sofern der Boden, welcher nicht vor Ort wiederverwertet werden kann, auf andere Flächen ausgebracht werden soll, wird dabei sichergestellt, dass hiervon nicht nach Naturschutzrecht geschützte Biotope betroffen sind.
- Falls während der Bauarbeiten mit Neophyten kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, wird dieses nicht weiterverwendet. Das Material wird fachgerecht entsorgt.
- Eine unzulässige Befahrung von ausgewiesenen Gewässerrandstreifen wird durch den Einsatz von Eichenspaltpfählen verhindert.

ArL	Verf.-Nr.
07	2375

Verfahrensname

Nordhorn-Ost

Hinweise:

- Zum Schutz direkt angrenzender Gehölzbestände wird die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) eingehalten. Insbesondere heißt dies:
 - a. Schutz von Bäumen vor mechanischen Schäden entweder durch einen Zaun oder, wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, durch eine Bohlenummantelung gemäß Nr. 4.6 der DIN 18920.
 - b. Sofern ein Zaun, welcher den Wurzelbereich mit schützt (vgl. a.), nicht möglich ist, ergänzend zu a. Freihalten des Wurzelbereichs von Bäumen vor Befahrung und Lagerung von Material. Sofern dies nicht gänzlich zu vermeiden ist, Schutz des Wurzelbereichs gemäß Nr. 4.12 der DIN 18920.
 - c. Baugruben im Wurzelbereich angrenzender Bäume sind möglichst zu vermeiden. Sofern dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich ist, ist gemäß Nr. 4.10.1 der DIN 18920 zu verfahren.